
Jugendausbildungsrichtlinien

1. Aufnahme

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag des Jugendlichen sowie die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme entscheidet die Vorstandschaft. Außerdem ist eine passive Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils des Musikerschülers im Verein notwendig.

Mit der Beitrittserklärung wird der Jugendliche automatisch Mitglied des Deutschen Volksmusikbundes. Die Beiträge für diese Mitgliedschaft, einschließlich Versicherung für Probenbesuche und Aufführungen, übernimmt der Musikverein.

2. Ausbildung

2.1

Der Jugendliche erhält pro Woche 30 Minuten Einzelunterricht. Es bleibt dem Ausbilder freigestellt, in der Ausbildung 2 oder mehrere Jugendliche zusammen zu fassen und die Ausbildungszeit entsprechend anzupassen.

Nach spätestens 1 Jahr Ausbildung entscheidet der Dirigent nach Rücksprache mit dem Ausbilder, Vorstand und Jugendleiter, ob eine weitere Ausbildung sinnvoll ist. Die Eltern werden über diese Entscheidung informiert.

Der Unterricht entfällt, wenn der Ausbildungstag auf einen Feiertag oder Ferientag fällt.

2.2

Bereits von Anfang an spielen die Jugendliche auch zusätzlich zum Einzelunterricht in der Gruppe zusammen. Anfangs in der Bläserbande, später im Jugendorchester. Im Rahmen der Instrumentalbildung ist die Teilnahme am D1-Kurs der Bläserjugend Baden-Württemberg verpflichtend.

2.3

Grundvoraussetzung zur Aufnahme ins aktive Orchester ist ein Mindestalter von 16 Jahren sowie die Qualifikation D2 der Bläserjugend Baden-Württemberg. In Ausnahmefällen gilt ein internes Vorspiel auf D2-Niveau als vergleichbare Qualifikation. Ein Rechtsanspruch auf die automatische Übernahme besteht nicht.

2.4

Sollte nach Ende der Ausbildung ein weiterführender Unterricht von Jugendlichen gewünscht werden, zum Beispiel an einer Musikschule, wird der Verein einen geeigneten Ausbildungsplatz vorschlagen. Anmeldung und Bezahlung der Beiträge hierzu erfolgen vom Jugendlichen/gesetzlichen Vertreter selbst.

2.5

Ziel der Ausbildung ist es, den Nachwuchs im Musikverein in Qualität und Quantität sicherzustellen.

3. Ausbildungskosten

3.1

Für ihre Ausbildung müssen die Jugendlichen einen Beitrag entrichten. Als verbindlich gilt der jeweilige Beitragssatz, dessen Höhe die Vorstandschaft des Musikvereins festlegt.

3.2

Der Beitrag ist zu Beginn jeden Monats durch Banküberweisung zu entrichten. Kann der Jugendliche durch Krankheit oder sonstige außergewöhnliche Umstände längere Zeit die Unterrichtsstunden nicht besuchen und wurde dies dem Ausbilder rechtzeitig gemeldet, muss für diesen Zeitraum kein Beitrag entrichtet werden. Bei Krankheit des Ausbilders werden die Unterrichtsstunden nachgeholt oder durch eine Vertretung durchgeführt.

3.3

Für Zweitinstrumente und Instrumente, die im Musikverein nicht eingesetzt werden, besteht kein Anspruch auf Ausbildung und Ausbildungsbeihilfe.

3.4

Alle zusätzlichen finanziellen Unterstützungen müssen der Vorstandschaft zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden.

4. Ausbildungsmaterial

4.1

Instrumente werden, soweit vorhanden, vom Verein gegen eine Leihgebühr von 10€ pro Monat zur Verfügung gestellt. Bei Aushändigung an den Jugendlichen wird darauf geachtet, dass das Instrument in einem einwandfreien Zustand ist. Reparaturen während der Ausbildungszeit gehen zu Lasten des Jugendlichen. Das vereinseigene Instrument ist schonend und sorgfältig zu behandeln. Bei Rückgabe muss das Instrument in einem einwandfreien Zustand sein. Für Jugendliche, die ein eigenes Instrument kaufen, gewährt der Verein Rabatt, sofern beim Kauf die Empfehlung des Vereins eingehalten wurde.

4.2

Schulen für Einzelunterricht werden vom Ausbilder beschafft, die Kosten übernimmt der Jugendliche.

4.3

Schulen und Noten für das Gruppenspiel werden vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Ausbildungsleitung

5.1

Verantwortlich für die rechtzeitige und richtige Ausbildung sind Dirigent und Jugendleiter. Die Gesamtaufsicht der Ausbildung hat der Dirigent.

5.2

Die Jugendausbildung wird von vereinseigenen Kräften sowie vom Verein angestellten Instrumentallehrern vorgenommen.

6. Bestimmungen

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Gesamtsatzung des Musikvereins Hüttlingen e. V. und treten mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft. Sämtliche früheren Jugendausbildungsrichtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Ein Exemplar dieser Richtlinie muss dem Erziehungsberechtigten bei Beginn der Ausbildung ausgehändigt werden.

7. Austritt

Ein Austreten aus dem Verein ist der Jugendleitung schriftlich mitzuteilen. Er kann nur mindestens 4 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist das Austrittsschreiben von einem gesetzlichen Vertreter zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Austrittsfrist muss die Bezahlung der Ausbildungsvergütung bis zum nächsten Quartalsende erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist dass dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum (Poloshirt, Noten und ggf. Leihinstrument) unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

8. Anlagen

Anlage 1: Ausbildungsbeitragssätze

Anlage 2: Ausbildungshilfe

Anerkannt: Hüttlingen, den 01.11.2023

.....
1. Vorstand
Matthias Reimschüssel

.....
Dirigent
Erwin Schwichtenberg

.....
Jugendleiterin
Fine Fürst

Anlage 1 zu den Jugendausbildungsrichtlinien Ausbildungsbeiträge

Mit Beschluss der MV-Vorstandschaft vom Juli 2025 wurden die Beiträge für die Jugendausbildung neu festgelegt.

Sie betragen ab 01.09.2025

Pro Kind 55€ im Monat

Zuständig für Rückfragen:

Jugendleiterin

**Fine Fürst
Neulerstraße 4
73460 Hüttlingen**

jugend@musikverein-huettlingen.de

Bitte überweisen Sie den Betrag bzw. ändern Sie ihren Dauerauftrag auf folgendes Konto:

**Musikverein Hüttlingen, Jugend
VR Bank Hüttlingen
IBAN: DE32 6149 0150 0077 1930 08
BIC: GENODES1AAV**

Anlage 2 zu den Jugendausbildungsrichtlinien Ausbildungsbeihilfe

Mit Beschluss der MV – Vorstandschaft vom 15.11.2022 gilt ab Dezember 2022 folgende Regelung:

1. Sollte sich der Jugendliche für ein Instrument entscheiden, für das eine spezielle Ausbildung an einer Musikschule erforderlich ist, so wird der Differenzbetrag, Musikschulkosten zu Musikvereinsbeitragssatz, vom Musikverein übernommen.
2. Gleich wie unter Pos.1 beschrieben wird verfahren, wenn der Musikverein keinen Lehrer zur Verfügung stellen kann, die Ausbildung jedoch befürwortet und bewilligt.
3. Die Beihilfen werden jeweils am Ende des Ausbildungsjahres ausbezahlt.
4. Die Dauer der Beihilfe beträgt: bis Ende der Ausbildungszeit

Musikverein Hüttlingen

Vorstand
Matthias Reimschüssel
Gödrestraße 8
73460 Hüttlingen

Der Musikverein Hüttlingen verleiht an

*M. Mustermann
Mustergasse 1a
73460 Hüttlingen
Tel. 0 73 61 / 99 99 9*

folgendes Instrument:

Saxophon

gegen eine Leihgebühr. Die Leihgebühr beträgt 10€ monatlich. Die Leihgebühr ist auf untenstehendes Konto zu überweisen.

Die Ausgabe erfolgte am __ . __ . ____ (TT.MM.JJJJ). Das Instrument wird
voraussichtlich am __ . __ . ____ (TT.MM.JJJJ) zurückgegeben.

Das Instrument wurde in einwandfreiem Zustand übergeben. Für Schäden während der Ausleihe haftet die Musikerin/der Musiker.

Unterschrift Musikerin/Musiker
(bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte)

Unterschrift Instrumentenausbilder

Konto:

Musikverein Hüttlingen, Jugend
VR Bank Hüttlingen
IBAN: DE32 6149 0150 0077 1930 08
BIC: GENODES1AAV